

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1982	Nummer 23
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	16. 4. 1982	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Verfassungsbeschwerde der Stadt Warburg wegen der Vereinbarkeit von Wohnheitsrecht in Form einer Kirchenbaulast mit Artikel 78 der Landesverfassung	217
20320		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200)	216
213	1. 5. 1982	Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreter	216
216	23. 4. 1982	Verordnung über das Erstattungsverfahren nach dem Sonderurlaubsgesetz	216
216 2023	27. 4. 1982	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Monheim	217
	22. 4. 1982	Nachtrag zu der Urkunde vom 6. Juni 1979 über die Verlängerung des Eisenbahnunternehmensrechts für die Industriebahn der Stadt Zülrich	218
	4. 5. 1982	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1982	217

20320

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200)

Folgende Berichtigungen sind vorzunehmen:

In der Präambel muß es in Nr. 4 richtig heißen: ...vom 19. Juni 1979 ...

Die Überschrift in § 7 lautet: Anrechnung von Sachbezügen

In § 8 Abs. 6 muß es richtig heißen: ...Verwaltungsverordnungen ...

In Anlage 1 muß es bei Besoldungsgruppe A 6 und A 7 jeweils „Obersattelmeister“ bzw. „Oberstrommeister“ heißen.

In Besoldungsgruppe B 10 heißt es richtig: „Präsident des Verfassungsgerichtshofs ...“

In der Anlage: „Künftig wegfallende Ämter“ lautet der Klammerzusatz in Fußnote 2: (k. w.).

– GV. NW. 1982 S. 216.

213

**Verordnung
über die Aufwandsentschädigung
und die Reisekostenpauschale
der Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister
und deren Stellvertreter
Vom 1. Mai 1982**

Auf Grund des § 38 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Kreisbrandmeister erhalten eine Entschädigung bis zu 400,- DM monatlich und eine Reisekostenpauschale bis zu 180,- DM monatlich. Die stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten jeweils bis zu 50 v. H. der Sätze gem. Satz 1. Im Rahmen dieser Höchstsätze setzt der Kreistag die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale im einzelnen fest.

(2) Falls ein Dienstzimmer, eine Schreibkraft und die laufenden Geschäftsbedürfnisse nicht amtlich zur Verfügung gestellt werden, ist ein angemessener Aufwand hierfür besonders zu erstatten; er kann durch eine vom Kreistag festzusetzende Pauschalentschädigung abgegolten werden, die in der Regel 180,- DM monatlich nicht übersteigen soll.

§ 2

(1) Die Bezirksbrandmeister erhalten eine Entschädigung von 740,- DM monatlich und eine Reisekostenpauschale von 280,- DM monatlich. Die stellvertretenden Bezirksbrandmeister erhalten jeweils 50 v. H. der Sätze gem. Satz 1.

(2) Falls ein Dienstzimmer, eine Schreibkraft und die laufenden Geschäftsbedürfnisse nicht amtlich zur Verfügung gestellt werden, ist der angemessene Aufwand hierfür in der nachgewiesenen Höhe besonders zu erstatten.

§ 3

(1) Von der Entschädigung der Bezirksbrandmeister werden $\frac{1}{3}$ als Aufwandsentschädigung steuerfrei gezahlt; die Entschädigung der Kreisbrandmeister wird als Aufwandsentschädigung gezahlt; davon bleibt $\frac{1}{3}$ steuerfrei.

(2) Durch die Zahlungen nach §§ 1 und 2 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und die notwendigen Ausgaben abgegolten.

§ 4

Mit der Reisekostenpauschale sind die Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen innerhalb des Amtsbe-

zirks abgegolten. Im übrigen richtet sich der Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister vom 3. Dezember 1975 (GV. NW. S. 701) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Mai 1982

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1982 S. 216.

216

**Verordnung
über das Erstattungsverfahren
nach dem Sonderurlaubsgesetz
Vom 23. April 1982**

Aufgrund des § 9 Nr. 2 des Sonderurlaubsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 768), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), wird nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung des Landtags verordnet:

§ 1

Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 3 Abs. 2 des Sonderurlaubsgesetzes ist vom Träger der Maßnahme beim Landschaftsverband (Landesjugendamt) so rechtzeitig zu stellen, daß der Vorbescheid vor Beginn der Antragsfrist nach § 3 Abs. 1 des Sonderurlaubsgesetzes erteilt werden kann. Der Antrag muß die Art der Maßnahme, Grund, Zeit und Dauer der Teilnahme des Arbeitnehmers sowie Name/Bezeichnung des Arbeitgebers, dessen Anschrift und die Anschrift des Betriebes (der Betriebsstätte), in der der Arbeitnehmer beschäftigt ist, enthalten. Er soll auf dem vom Landschaftsverband (Landesjugendamt) erstellten Formblatt eingereicht werden.

§ 2

(1) Der Antrag auf Erstattung von Leistungen nach § 5 Abs. 2 des Sonderurlaubsgesetzes ist beim Landschaftsverband (Landesjugendamt) zu stellen. Er ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des gewährten Sonderurlaubs einzureichen. Er muß die Versicherung enthalten, daß mindestens Zahlungen in der beantragten Höhe geleistet worden sind.

(2) Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Antrag des Arbeitnehmers auf Gewährung von Sonderurlaub (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Sonderurlaubsgesetzes);
2. die Bestätigung des Trägers über Art und Dauer der Teilnahme des Arbeitnehmers an der Maßnahme;
3. die Berechnung des für die Dauer des Sonderurlaubs gezahlten Arbeitsentgelts sowie der Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung;
4. soweit erteilt: der Vorbescheid des Landschaftsverbandes (Landesjugendamt).

Auf Verlangen des Landschaftsverbandes (Landesjugendamt) ist diesem eine Aufstellung über den Verdienst des Arbeitnehmers in den letzten drei Monaten vor Beginn des Sonderurlaubs vorzulegen.

(3) Der Landschaftsverband (Landesjugendamt) prüft den Erstattungsantrag in sachlicher und rechnerischer Hinsicht; er erteilt einen Erstattungsbescheid und veranlaßt die Auszahlung des Erstattungsbetrages.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Erstattung des Arbeits-

entgelts bei Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe vom 3. Februar 1975 (GV. NW. S. 159) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 1982

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Farthmann

- GV. NW. 1982 S. 216.

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes
Rheinland für das Haushaltsjahr 1982
Vom 4. Mai 1982**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), in Verbindung mit §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594), hat die Landschaftsversammlung am 17. Dezember 1981 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3 143 700 100 DM
in der Ausgabe auf	3 265 947 550 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	730 179 100 DM
in der Ausgabe auf	730 179 100 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1982 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 72 975 050 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 352 067 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 13,2% der für das Haushaltsjahr 1982 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite, freierwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplanes festgelegten Regelungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2, § 71 Abs. 4, § 72 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1982 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 24. April 1982 - III B 3-9/513-1313/82 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 1. Juni 1982 bis 9. Juni 1982 jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 4. Mai 1982

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1982 S. 217.

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die
Verfassungsbeschwerde der Stadt Warburg wegen
der Vereinbarkeit von Wohnheitsrecht in Form
einer Kirchenbaulast mit Artikel 78 der
Landesverfassung
Vom 16. April 1982**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. April 1982 - VerfGH 17/78 - in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Warburg, Wohnheitsrecht in Form einer Kirchenbaulast verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 30. April 1982

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Krumsiek

- GV. NW. 1982 S. 217.

216

2023

**Verordnung
über die Zulassung eines Jugendamtes bei der
Stadt Monheim
Vom 27. April 1982**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), wird verordnet:

§ 1

Bei der kreisangehörigen Stadt Monheim wird die Errichtung eines Jugendamtes zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 1982

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Farthmann

– GV. NW. 1982 S. 217.

**Nachtrag
zu der Urkunde vom 6. Juni 1979 über die
Verlängerung des Eisenbahnunternehmensrechts
für die Industriebahn der Stadt Zülpich**

Vom 22. April 1982

Aufgrund des § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit der Stadt Zülpich – vorbehaltlich der Rechte Dritter –

den **Bau** eines bei km-Station 17,050 der Eisenbahnstrecke Düren-Euskirchen der Deutschen Bundesbahn beginnenden rd. 629 m langen **Zuführungsgleises** auf der Trasse der Grubenanschlußbahn der ehemaligen Brikettfabrik Zülpich und dessen **Betrieb** unter Benutzung des (zweiten) Streckengleises der Deutschen Bundesbahn ab km-Station 19,080 (Weiche 1) gemäß besonderer vertraglicher Vereinbarung zwischen der Stadt Zülpich und der Deutschen Bundesbahn.

Bau und Betrieb des Zuführungsgleises unterliegen den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen der Urkunde vom 6. Juni 1979 (GV. NW. S. 470).

Düsseldorf, den 22. April 1982

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Voß

– GV. NW. 1982 S. 218.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X